

Geschäftsverzeichnisnr. 4750
Urteil Nr. 155/2009 vom 13. Oktober 2009

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Motion des Wallonischen Parlaments vom 14. Januar 2009 « über einen Interessenkonflikt anlässlich der durch die Abgeordnetenkommission durchgeführten Prüfung der Gesetzesvorschläge zur Abänderung der Wahlgesetze im Hinblick auf die Spaltung des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde », erhoben von Bruno Valkeniers und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Bossuyt und den Berichterstattern Richterinnen T. Merckx-Van Goey und Vorsitzender P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 13. Juli 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. Juli 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigkeitsklärung der Motion des Wallonischen Parlaments vom 14. Januar 2009 « über einen Interessenkonflikt anlässlich der durch die Abgeordnetenkommission durchgeführten Prüfung der Gesetzesvorschläge zur Abänderung der Wahlgesetze im Hinblick auf die Spaltung des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde »: Bruno Valkeniers, wohnhaft in 2020 Antwerpen, Dennenlaan 15, Bart Laeremans, wohnhaft in 1850 Grimbergen, Nieuwe Schapenweg 2, Jurgen Ceder, wohnhaft in 1700 Dilbeek, Prieeldreef 1 A, Erik Arckens, wohnhaft in 1000 Brüssel, Louizalaan 131, und Dominiek Lootens-Stael, wohnhaft in 1090 Brüssel, Swartenbroucklaan 13.

Am 15. Juli 2009 haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und P. Martens in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes fällt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitsklärung der « vom Wallonischen Parlament in seiner Sitzung vom 14. Januar 2009 angenommenen Motion über einen Interessenkonflikt » wegen Verstoßes gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, die Artikel 10 und 11 der Verfassung, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Verbot des Rechtsmissbrauchs.

B.2. Diese Motion wurde anlässlich der Gesetzesvorschläge zur Abänderung der Wahlrechtsvorschriften im Hinblick auf die Spaltung des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde angenommen.

In der angefochtenen Motion beantragt das Wallonische Parlament, dass « sobald der Interessenkonflikt in Kraft getreten ist, das Verfahren bezüglich der vorerwähnten Gesetzesvorschläge im föderalen Parlament im Hinblick auf Konzertierung ausgesetzt wird »

(*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2008-2009, Nr. 907/4, S. 3; siehe auch *Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-0037/017, S. 10).

B.3.1. Der Hof kann sich nur dann zu einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung oder die Artikel 10 und 11 der Verfassung äußern, wenn dieser Verstoß auf eine Gesetzesnorm zurückzuführen ist.

Weder Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 noch irgendeine Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung verleiht dem Hof die Zuständigkeit, über eine Nichtigkeitsklage zu befinden, die sich gegen eine von einer gesetzgebenden Versammlung angenommene Motion, welche keine Gesetzesnorm ist, richtet.

B.3.2. Des Weiteren passt die beanstandete Motion in den Rahmen eines Verfahrens zur Regelung von Interessenkonflikten, für das der Hof kraft Artikel 142 der Verfassung nicht zuständig ist.

B.4. Die Nichtigkeitsklage fällt offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass die Nichtigkeitsklage nicht in die Zuständigkeit des Hofes fällt.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Oktober 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt